

Name	PLZ, Ort
Telefonnummer	Straße, Hausnummer

Amtsgericht
Nachlassgericht

(bitte Ort des zuständigen Gerichts eintragen)

zu Aktenzeichen: ____VI ____

Erbausschlagung

In der Nachlasssache d. am _____ in _____
(Sterbedatum eintragen) (Sterbeort eintragen)
verstorbenen

(Vornamen und Nachnamen des Verstorbenen angeben)

zuletzt wohnhaft gewesen in

(Straße und Ort eintragen)

schlage ich die mir zugefallene Erbschaft aus allen Berufungsgründen aus.

Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Erblasser/in:

Grund der Ausschlagung:

Vom Anfall der Erbschaft weiß ich seit dem _____

Die erfolgte Erbschaftsannahme wegen Versäumung der Ausschlagungsfrist fechte ich wegen Irrtums an.

Eine Erklärung dieses Inhalts wollte ich nicht abgeben.

Mir war nicht bewusst, dass eine Erbschaft durch die nicht erfolgte Ausschlagung als angenommen gilt, sondern war im Glauben, eine Erbschaftsannahme müsse ausdrücklich erklärt werden, so dass man vorher nicht Erbe werden könne.

Auch war mir nichts über Form und Frist der Erbausschlagung bekannt.

☐ Ich habe keine Kinder und erwarte auch kein Kind.

☐ Ich habe folgende volljährige und minderjährige Kinder:
(Bitte Namen, vollständige Anschriften und Geburtsdaten angeben)

Für die minderjährigen Kinder (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ habe ich das alleinige Sorgerecht

☐ bin ich mitsorgeberechtigt

Auch für die **minderjährigen Kinder** schlage ich das Erbe aus.

Sollte eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich sein, wird diese hiermit beantragt und um Weiterleitung an das zuständige Familiengericht gebeten.

☐ Ich habe kein Sorgerecht für _____

(Weiterer) gesetzlicher Vertreter ist:
(Bitte Name und vollständige Anschrift angeben)

Diese/r erklärt:

Auch ich schlage für das vorgenannte minderjährige Kind / die vorgenannten minderjährigen Kinder das Erbe aus.

Auch wir volljährigen Kinder (Bitte Name/n und vollständige Anschrift/en angeben)

schlagen das Erbe aus allen Berufungsgründen aus.

(Ort, Datum, Unterschrift/en)

Hinweis:

Die Unterschriften sind öffentlich zu beglaubigen!

Allgemeine Hinweise zur Erbschaftsausschlagung

Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erfolgen, und zwar

entweder in öffentlich beglaubigter Form, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein.

In Rheinland-Pfalz sind auch die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, die Gemeinde - und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadt- und Kreisverwaltungen zur öffentlichen Beglaubigung befugt.

oder zu Protokoll des hiesigen Nachlassgerichts oder des für Ihren Wohnsitz zuständigen Gerichts.

Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagung kann nur **binnen sechs Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann.

Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen?

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar **beide gemeinsam**, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht!) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, und ein Vormund benötigen **immer** die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich.

Ein Betreuer benötigt **immer** die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Der Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen.

Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, **gilt** die Erbschaft **als angenommen** mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte - soweit bekannt - die Namen und Anschriften derjenigen Personen mit, denen das Erbe dann zufällt.